

Richtlinie zur Förderung gemeinnützig anerkannter Vereine in der Gemeinde Bliesdorf vom 14.02.2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf hat in ihrer Sitzung am 14.02.2022 aufgrund § 28 Abs. 1 Nr. 9 und 14 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg folgende Richtlinie zur Förderung gemeinnützig anerkannter Vereine beschlossen:

§ 1

Ziel der Förderung

Gemäß § 34 (Kunst und Kultur) und § 35 (Sport) der Verfassung des Landes Brandenburg wird das kulturelle Leben in seiner Vielfalt und die Vermittlung des kulturellen Erbes öffentlich gefördert. Sport ist ein förderwürdiger Teil des Lebens. Weitere gemeinnützig anerkannte Vereinigungen, die dem Gemeinwohl dienen, können gefördert werden.

§ 2

Zuwendungsempfänger

Förderfähig sind Körperschaften gemäß § 52 Abgabenordnung (AO), die darauf ausgerichtet sind „die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern“ sowie die ihren Sitz in der Gemeinde Bliesdorf haben und dort tätig sind.

§ 3

Verfahrensregelung/Antragstellung

Der Antrag auf Förderung ist bis zum 15.03. eines Jahres für das gesamte laufende Jahr schriftlich beim Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen zu stellen. Der Antrag muss vollständig sein und alle entscheidungsrelevanten Angaben enthalten. Die Förderungen müssen jährlich beantragt werden und werden nicht ins Folgejahr übertragen.

Über die Vergabe und die Höhe der Fördermittel befindet die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der Gemeinde Bliesdorf. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

Der Antragsteller erhält eine schriftliche Mitteilung über die Entscheidung. Nach Bewilligung des Antrages erfolgt die entsprechende Auszahlung der Förderung.

Ein Zuschuss darf nur für den bewilligten Zweck verwendet werden.

Der Antragsteller muss sich verpflichten,

- den Nachweis der Gemeinnützigkeit gem. § 2 dieser RL zu erbringen
- auf Verlangen einen prüfungsfähigen Verwendungsnachweis vorzulegen
- eine Überprüfung der Mittelverwendung auch an Ort und Stelle zu gestatten
- nicht verbrauchte Zuschüsse unverzüglich zurückzuzahlen.

**§ 5
Inkrafttreten.**

Die Richtlinie zur Förderung gemeinnützig anerkannter Vereine in der Gemeinde Bliesdorf vom 14.02.2022 (Förderrichtlinie gemeinnützig anerkannter Vereine Bliesdorf) tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Wriezen, 14.02.2022



Karsten Birkholz
Amsdirektor



Reiner Labitzke
ehrenamtl. Bürgermeister
der Gemeinde Bliesdorf

Anlage
Antragsformular

Antrag auf Förderung

Gem. Richtlinie zur Förderung gemeinnützig anerkannter Vereine in der Gemeinde Bliesdorf



Amt Barnim-Oderbruch
Hauptamt und Finanzverwaltung
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

Eingangsdatum

1. Antragsteller	
Verein Name Anschrift	
Gemeinde	
Art des Vereins:	<input type="checkbox"/> Sportverein <input type="checkbox"/> Traditionsverein <input type="checkbox"/> Hobbyverein <input type="checkbox"/> Kulturverein <input type="checkbox"/> Musikverein <input type="checkbox"/> Naturschutzverein <input type="checkbox"/> sonstige: _____ _____
Kurzbeschreibung der Vereinstätigkeit	
Vereinsvorsitzende/r Name, Vorname Telefon E-Mail	
Ansprechpartner Name, Vorname Telefon E-Mail	
2. Vereinsstruktur	
Anzahl der Mitglieder	
Altersgruppe(n)	

3. Kostenplan	
geplante Maßnahmen z. B. Veranstaltungen	
Beschaffung z. B. Sportgeräte, Ausrüstung	
sonstige Kosten	
Gesamtkosten	
4. Darstellung der Finanzierung	
Eigenanteil gedeckt z. B. durch Mitgliedsbeiträge	
Zuwendungen/Einnahmen durch Dritte Spenden, Eintritt	
sonstige Einnahmen	
<u>beantragte Förderung</u>	
5. Bankverbindung	
Kreditinstitut	
Kontoinhaber/in	
IBAN	
BIC	
6. Erklärung	
<p>Die aktuell gültige Richtlinie zur Förderung des Sports von Kindern und Jugendlichen und kulturellen Freizeitaktivitäten durch Vereine der entsprechenden Gemeinde wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Alle Angaben seitens des Antragstellers (inkl. Anlagen) sind vollständig und wahrheitsgemäß. Jegliche Änderungen welche im Zusammenhang mit der Fördermittelbewilligung stehen, werden seitens des Antragstellers unverzüglich und unaufgefordert dem Amt Barnim-Oderbruch mitgeteilt</p>	

Ort, Datum

Unterschrift